

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No 183.) Allerhöchste Erklärung der Verordnung vom 11ten März 1812., daß kein Staatsbürger jüdischer Religion, höhere als den Kaufleuten erlaubte Zinsen rechtsgültigerweise, sich versprechen noch zahlen lassen dürfe. Vom 20sten April 1813.

Ich habe aus Ihrem Berichte mit Mißfallen ersehen, daß einige Juden im Departement der Liegnitzschen Regierung sich noch jetzt unterfangen, von ihren Schuldneru übermäßige Zinsen, unter dem Vorwande zu erheben; daß ihnen solches durch das der Judenschaft zu Groß-Glogau ertheilte Privilegium vom 25ten Mai 1743, erlaubt sey. Da dies der Absicht des Edikts vom 11ten März 1812. ganz zuwider ist, welches, mit Aufhebung aller die Juden betreffenden und nicht ausdrücklich beibehaltenen früheren gesetzlichen Vorschriften, verordnet, daß die Juden gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen und in ihren privatrechtlichen Verhältnissen nach eben den Gesetzen beurtheilt werden sollen, welche anderen Bürgern des Staates zur Richtschnur dienen; so folgt von selbst, daß auch die in dem Privilegio vom 25ten Mai 1743., so wie in dem Generalprivilegio vom 17ten April 1750. und in dem Allgemeinen Landrechte Theil I. Tit. XI. §. 805. enthaltenen besonderen Bestimmungen wegen der den Juden damals erlaubten Zinsen für aufgehoben zu achten sind.

Kein Jude kann daher höhere, als Landübliche, oder, wenn er ein Kaufmann ist, höhere, als den Kaufleuten erlaubte Zinsen, rechtsgültigerweise sich versprechen noch zahlen lassen. Auch aus Verträgen, die vor der Publikation des Edikts vom 11ten März 1812. errichtet worden, dürfen keine höhere Zinsen, doch mit Ausnahme der bis zum Tage der Publikation dieses Edikts laufenden, erhoben werden.

In Ansehung der durch rechtskräftige, vor der Publikation des Edikts eröffnete Erkenntnisse, nach damals geltenden Rechten, festgesetzten Zinsen, soll es bei dem, was einmal erkannt ist, das Verbleiben haben.

Jahrgang 1813.

D

Gegen